

Die vierte Schande!

am Beispiel der Euthanasie-Gedenkstätte Hadamar

Dr. Dr. Helge Kleifeld

Im Rahmen der Beschäftigung mit der Überlieferung des Erbgesundheitsgerichts Mönchengladbach stellt man sich früher oder später die Frage, wie nach der nationalsozialistischen Herrschaft mit den Opfern und Tätern der Euthanasie umgegangen worden ist.

Zweifelsohne ist es eine Schande, dass Juristen, Ärzte und Pfleger sich dazu hergegeben haben, unter dem Deckmantel von Rechtsstaatlichkeit, medizinischer Forschung und Wissenschaft sowie dem Schutz der Staatsgewalt vermeintlich „minderwertige Menschen“ massenweise durch in der Regel operative Eingriffe von der Fortpflanzung auszugrenzen – und dabei nicht selten schwer zu verletzen oder gar umzubringen – bzw. massenhaft und geplant zu töten. Mediziner schufen das vermeintlich wissenschaftliche Fundament, Juristen schufen die Gesetze, Richter und Ärzte fällten die Urteile und Ärzte und Pfleger führten sie unter dem Schutz von Polizei, Geheimpolizei und Partei aus. **Die erste Schande!**

Nach dem Ende des Nationalsozialismus blieben die Juristen und Mediziner weitgehend unbehelligt. Teilweise arbeiteten sie nach dem Krieg einfach auf ihren Posten – beispielsweise in Gerichten, Heil- und Pflegeanstalten oder Gesundheitsämtern – weiter. Weder gab es eine strukturierte und umfassende juristische Verfolgung dieser Personen noch eine gesellschaftliche Ächtung oder, zumindest für lange Zeit, eine historische Aufarbeitung ihrer Taten. Sie blieben nach der nationalsozialistischen Herrschaft das, was sie auch während dieser Herrschaft waren, angesehene, wohlhabende und gesellschaftlich geachtete Bildungsbürger. **Die zweite Schande!**

Die überlebenden Opfer hingegen hatten es nach dem Krieg schwer. Sie hatten mit Stigmatisierung und Ausgrenzung zu kämpfen. Die Opfer der Zwangssterilisierungen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) beispielsweise konnten nicht auf eine Entschädigung und Anerkennung als Opfer und Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes hoffen, denn das GzVeN galt als „nicht typisches NS-Unrecht“, gab es doch ähnliche Regelungen auch in anderen Ländern. Zudem wurde die medizinisch-„wissenschaftliche“ Grundlage für das Gesetz nach dem Krieg nicht als überholt angesehen. Freiwillig wurden auch weiterhin Sterilisationen an vermeintlich „minderwertigen“ Menschen durchgeführt. Stellten die Opfer Anträge auf Rehabilitation bzw. Rücknahme der Urteile der Erbgesundheitsgerichte, hatten sie es nicht selten mit denselben Richtern und Ärzten

zu tun, die vor wenigen Jahren – unter der Herrschaft des Nationalsozialismus – ebendiese Urteile gefällt und die Operationen durchgeführt hatten. Auf Gerechtigkeit durften sie bei einer solchen Konstellation kaum hoffen. **Die dritte Schande!**

Gegenwärtig leben wohl nur noch sehr wenige unmittelbare Opfer von Zwangssterilisierung und Euthanasie bzw. deren Angehörige. Aber sie haben Nachkommen oder Verwandte. Jüngst wurde zur Regel, die Opfernamen zu publizieren, ohne nach Nachkommen oder Verwandten zu forschen, um diese zu fragen, ob sie mit der Publikation von Namen und weiteren Daten einverstanden seien. Und selbst wenn sich Nachkommen oder Verwandte meldeten und den Wunsch äußerten, die Namen und Daten nicht zu veröffentlichen, wurde dieser Wunsch ignoriert oder mit dem Hinweis auf eine vermeintlich eindeutige Rechtslage übergangen. Abgesehen davon, dass es eine eindeutige Rechtslage in dieser Frage aus Sicht der Verfassers gar nicht gibt, werden hier die mittelbaren Opfer der Euthanasie – die Nachkommen und Verwandten – auf ganz ähnliche Art und Weise behandelt wie die Euthanasieopfer zu Zeiten des Nationalsozialismus. Sie werden schlicht entmündigt. Ihr Wille zählt nicht und wird unter Berufung auf den Rechtsstaat missachtet. So war es auch den Opfern der Euthanasie ergangen. **Die vierte Schande!**

Dieser Umstand soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. Die Euthanasie-Gedenkstätte Hadamar, getragen vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV), kann hier als negatives Beispiel für die „vierte Schande“ angeführt werden. Die Gedenkstätte Hadamar war ohnehin dafür bekannt, in der Vergangenheit Täternamen nicht vollständig zu nennen, Opfernamen hingegen mit weiteren Daten zu veröffentlichen – aus Sicht der Verfassers vor dem Hintergrund der Aufgabe dieser Gedenkstätte geradezu absurd und widersprüchlich¹.

Mitte Januar 2020 schrieb ein direkter Nachfahre einer in Hadamar im Zuge des nationalsozialistischen Euthanasieprogramms ermordeten Frau an die Gedenkstätte und forderte die Löschung des Namens sowie der darüber hinaus genannten Daten und bat um die Zusendung einer Kopie der Krankenakte. Während letzteres in einem angemessenen Zeitraum geschah, antwortete trotz mehrerer schriftlicher und mündlicher Nachfragen die zuständige Stelle unter dem Briefkopf des LWV und dem Datum des 31. März 2020 erst ca. zweieinhalb Monate später. Schon dieser Umstand mutet vor dem Hintergrund der

Aufgaben einer solchen Gedenkstätte ungewöhnlich an. Sollte man nicht meinen, dass der Umgang mit mittelbaren Euthanasieopfern in einer solchen Institution besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit erfährt und besonders sorgfältig erfolgt? Anders als erwartet wurde in dem Schreiben lediglich mit einem Satz auf das Anliegen des Petenten eingegangen: Seine Forderung hätte „überrascht“. Nach der Aufzählung zahlreicher – in den Augen des Verfassers des Antwortschreibens scheinbar in dieser Sache wichtigen – Institutionen, wie dem LWV und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, die mit der Veröffentlichung des Namens einverstanden gewesen seien, wird noch kurz auf die „Rechtslage“ verwiesen, die sich in Form eines Gutachtens Erhardt Körtings, eines pensionierten Richters vom „Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin“, offenbart.

Die Fragen, ob ein mittelbares Euthanasieopfer viel Wert auf die Einschätzung des LWV oder des Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst legen muss und ob in Deutschland das Recht mittlerweile durch Gutachten pensionierter Richter gesetzt wird, dürfen hier zunächst unbeantwortet bleiben.

Dieses Vorgehen der Gedenkstätte erscheint dem Sachgegenstand wenig angemessen. Verstärkt wird dieser Eindruck noch dadurch, dass in dem Antwortschreiben ein eher halbherziges Gesprächsangebot gemacht wurde. Der Ansucher dürfe sich zwecks Terminabsprache an das Sekretariat der Gedenkstätte wenden, solle aber beachten, dass zurzeit wegen der „Coronavirus-Krise“ die Gedenkstätte für die „Öffentlichkeit“ geschlossen sei. Unglücklicher kann man wohl mit jemandem, der von der Euthanasie betroffen worden ist, nicht umgehen.

Tatsächlich wird hier mit den Nachfahren und mittelbaren Euthanasieopfern ähnlich verfahren, wie mit den unmittelbaren Euthanasieopfern zur Zeit des Nationalsozialismus. Mit dem Hinweis auf eine „vermeintliche“ Rechtslage und auf staatliche Institutionen wird ihnen die Mündigkeit, über ihr Schicksal selber zu bestimmen, aberkannt und über ihren Kopf hinweg über sie entschieden. Zwar hat diese Vorgehensweise nicht so schlimme Folgen wie zu den Zeiten des Nationalsozialismus, als die Opfer umgebracht oder zwangssterilisiert wurden. Doch entwürdigend ist dieses Vorgehen für die mittelbaren Euthanasieopfer allemal. Entwürdigend ist ein solches Vorgehen aber auch für die Gedenkstätte Hadamar und ihren Träger, den LWV. Denn genau das Gegenteil einer Entwürdigung der Euthanasieopfer des Nationalsozialismus ist ihre Aufgabe und ihre Daseinsberechtigung.

Die vierte Schande!



Dr. Dr. Helge Kleifeld

1 Ein Auszug aus den Aufgaben der Gedenkstätte Hadamar laut Webseite: „Ihre Aufgabe ist es, Kenntnisse über die NS-Euthanasie-Verbrechen zu vermitteln, aber auch aktuelle Fragestellungen der politischen Bildung zu thematisieren.“ http://www.gedenkstaette-hadamar.de/webcom/show_article.php/_c-618/_lkm-1360/i.html, Zugriff: 1. Juni 2020.